

Vorwort

Die drei Jahre der Vorbereitung des Zweiten Vatikanums und die vier Jahre seiner Dauer waren die Zeit einer starken Anspannung der Kräfte. Nicht wenige Lehrformulierungen über die Kirche, über ihre menschlichen Strukturen, ihre Tätigkeit und ihre Gesetzgebung wurden einer Überprüfung und Reform unterzogen.

Die Aufgabe wurde mit solcher Intensität durchgeführt, daß Papst Paul VI. in der öffentlichen Sitzung vom 18. November 1965 von einer *neuen Geisteshaltung*, einem *neuen Erlebnis* der Kirche sprechen konnte. Dieses Bestreben, diese Lebendigkeit, die auf eine größere Reinheit und Tiefe des christlichen Lebens, auf eine größere Echtheit abzielen, haben es nicht nur auf die Christen abgesehen, sondern auch auf die kirchlichen Strukturen und Gesetze. Sie stellen eine gewichtige, wertvolle Frucht des Konzils dar und haben als *nachkonziliare Mentalität* der gesamten Kirche ihren Stempel aufgedrückt.

Diese Geisteshaltung, diese Lebendigkeit müssen naturgemäß auch einer Erneuerung und Reform des Kirchenrechtes rufen. Die Konzilsdekrete haben bereits deren Grundlagen fixiert, die nachkonziliare Gesetzgebung hat sich in den ungefähr zwei Jahren der Zeit *nach dem Konzil* darauf eingelassen und sich damit auf den Weg zum neuen Kodex des kanonischen Rechts begeben, der vom Konzil in Aussicht genommen wurde.

All dies hat dazu beigetragen, daß man sich in den Charakter der Kirche als einer *geschichtlichen Wirklichkeit* stärker vertieft. Andererseits hat dies jedoch zu einem solchen Erlebnis der Unsicherheit und Relativität der vorkonziliaren, noch in Geltung befindlichen Gesetzgebung geführt, daß es manchmal zu anarchistischen Haltungen und Äußerungen gekommen ist. Im ungeduldigen Bestreben, den Ton des Konzils zu übernehmen, maßt man sich an, sich über den Kodex *hinwegzusetzen*. Und diese Unsicherheit ist noch um so größer, als die in Kraft stehende vorkonziliare Gesetzgebung in nicht wenigen Dingen gegenüber dem Leben von heute um

Jahrhunderte im Rückstand ist. Zwar ist der Kodex erst vor fünfzig Jahren in Kraft getreten (1918); er faßt aber – in größerer technischer Vollendung – Gesetze zusammen, die in viel früherer Zeit aufgestellt und formuliert worden waren. Sie sind uns um so fremder geworden, als die Welt im Verlauf des letzten halben Jahrhunderts in eine neue Ära eingetreten ist.

Die vorliegende Nummer des «Concilium» stellt sich in diese Geschichtsstunde und in dieses nachkonziliare Erlebnis hinein. Sie möchte einige Reflexionen vorlegen, die klarer bewußt machen wollen, von welcher ernstzunehmender Tragweite die kirchenrechtliche Regelung einzelner entscheidender Punkte ist.

Vor allem ist daran zu erinnern, daß die Kirche, wie das Zweite Vatikanum sagt (Konstitution über die Kirche, Nr. 8, 6), «*in dieser Welt als Gesellschaft verfaßt und geordnet* ist» und daß die Gesetzgebung der Kirche, die unter ihre Herrschaft fällt, sich aus dem Innern ihrer wesentlichen gesellschaftlichen Struktur ergeben muß, die ihr von Christus selbst verliehen wurde, und daß darum im kanonischen Recht, weil sie intangibel ist, eine Theologie intakt bleiben muß (L. Echeverría). Doch müssen Theologen und Kanonisten sich stets bewußt sein, daß Kirchenrecht Ausarbeiten und Theologie Treiben zwei verschiedene Dinge sind (Jiménez-Urresti).

Unter diesen grundlegenden Fragen ist es im Hinblick auf den künftigen Kodex des kanonischen Rechts von besonderem Interesse, die Vorteile und Nachteile zu besehen, die eine Kodifikation ihres Rechts für das Leben der Kirche haben kann (P. Huizing), und sich in aller Klarheit die Frage zu stellen, ob es angeht, einen allgemeinen Kodex für die ganze Weltkirche aufzustellen, oder ob es nicht besser wäre, als geschichtlich gegebene Lösung eine Vielzahl von Kodizes vorzusehen, da die Kirche in einer «*Anzahl von organisch verbundenen Gemeinschaften*» (Konstitution über die Kirche, Nr. 23, 6) besteht, die ihre je eigene Gestalt, Geschichte und Wesensart haben (Msgr. Edelby).

Die fünfzigjährige Erfahrung, die man mit dem gegenwärtigen Kodex gemacht hat, kann dazu dienen, vor der nächsten Kodifikation zu einem praktischen Urteil zu gelangen (Shannon), und die Reflexion einer Gruppe von Kanonisten einer in die neue Epoche hineingeworfenen Welt verdienen einen besonderen Kommentar (Boyle). Wie jede Kodifikation, so beginnt auch die des Kirchenrechts logischerweise damit, daß die Prinzipien oder Grundsätze eines konstitutionellen kanonischen Rechts formuliert werden (Heimerl).

Unter diesen allgemeinen Perspektiven werden zwei Stände, die die konstitutionelle kanonische Handlungsweise der Kirche bestimmen (Hierarchen und Ordensleute), auf einer der Ebenen dieser konstitutionellen Handlungsweise ins Auge gefaßt: die Bischöfe in den Bischofskonferenzen (Munier), die Ordensleute in der Diözesanseelsorge (Proesmans). Die vorliegende Nummer enthält zudem einen zusammenfassenden Bericht über die vom Zweiten Vatikanum herausgegebene Erklärung über das Verhältnis der Kirche zu den Juden. Prof. J.M. Oesterreicher setzt uns hier über die Reaktion der jüdischen Autoren ins Bild.

Da das kanonische Recht zum menschlichen und geschichtlichen Aspekt der Kirche gehört und in ihm zu der gesellschaftlichen und somit äußerlichsten Seite, so muß es nicht befremden, daß das kanonische Recht, wie vielleicht kein anderer positiver Faktor der Kirche, das Vorläufige, Geschichtliche, Zufällige und Wechselnde widerspiegelt, das die Kirche nebst allem Bleibenden an sich hat.

Das kanonische Recht erinnert die Kirche unablässig daran, daß sie in die Welt, in den Raum und die

Zeit hineingestellt ist und naturgemäß unter dem Druck dieser Faktoren und der von ihnen gestellten Bedingungen steht (Konst. über die Kirche, Nr. 8 d). Es erinnert sie somit auch daran, daß sie schwach ist und es nötig hat, mit der Kraft der Gnade Gottes gestärkt zu werden, «damit sie... nicht abfalle von der vollkommenen Treue» (Konst. über die Kirche, Nr. 9 c), daß ihre Heiligkeit noch unvollkommen ist (Nr. 48 c), da sie in ihrem Schoß Sünder umfaßt (Nr. 8 c) und darum stets «zu dieser dauernden Reform gerufen wird, deren sie allzeit bedarf» (Dekret über den Ökumenismus, Nr. 6 a). Darum kann das kanonische Recht nicht auf den ihm von Natur aus gegebenen pönalen Teil verzichten.

Die bibliographischen Bulletins berichten uns über die Arbeiten der Kanonisten zu diesem kanonischen Strafrecht (P. Huizing) und zu der Anpassung an räumliche und zeitliche Verhältnisse im ostkirchlichen Recht (Žužek). Zusammenfassend ist zu sagen: Die Kirche «tritt in die menschliche Geschichte ein» (Konst. über die Kirche, Nr. 9 c) und lebt darin «als gesellschaftliche Wirklichkeit der Geschichte» (Kirche in der Welt von heute, Nr. 44 a), mit all dem, was sich daraus ergibt; sie begibt sich aber damit nicht ihrer Treue zu «ihren Einrichtungen, die noch zu dieser Weltzeit gehören, und trägt darin die Gestalt dieser Welt, die vergeht» (Konst. über die Kirche, Nr. 48 c).

MSGR. N. EDELBY
T. I. JIMÉNEZ-URRESTI
P. HUIZING

Übersetzt von Dr. August Berz